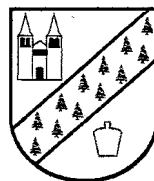


Amtsblatt

für die Stadt **Baruth/Mark**



7. Jahrgang

Baruth/Mark, den 11. Dezember 2013

Nummer 12

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst Seite 2

Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Billigung des Entwurfs und zur Offenlage des Bebauungsplans Nr. 23/12 „Windpark Petkus“ einschließlich der Billigung des Entwurfs und zur Offenlage des Entwurfs des zugehörigen räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplanes im Parallelverfahren Seite 2

Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Baruth/Mark (Hebesteuersatzung - HebStS -) Seite 2

Amtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB - Aufhebung der textlichen Festsetzung Nr. 1.4 „Schallschutz“ im Bebauungsplan Nr. 15/00 „Bernhardsmüh V“ der Stadt Baruth/Mark Seite 3

Amtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB zur Ablösung des Bebauungsplans Nr. 15/00 „Bernhardsmüh V“ durch einen neuen Bebauungsplan einschließlich der Erstellung eines Schallrahmenplanes Seite 3

Amtliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 23/12 „Windpark Petkus“ und der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des zugehörigen räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans - Windpark Petkus - nach § 3 Abs. 2 BauGB Seite 4

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung:**
am 15.01.2014
um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**
am 13.01.2014
um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss:**
am 17.02.2014
um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**
am 27.01.2014
um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Hauptausschuss

Im nichtöffentlichen Teil des Hauptausschusses vom 13.11.2013 wurde folgender Beschluss gefasst:

- 13/055 HA** Beschluss zur Grundstücksveräußerung in der Gemarkung Ließen, Flur 2, Fst. 46 (tw.) sowie Festsetzung des Kaufpreises und Gewährung eines Kaufoptionsrechtes

Stadtverordnetenversammlung:

Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 27.11.2013 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- 13/057** Beschluss der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesteuersatzung - HebStS -) in der Stadt Baruth/Mark
- 13/058** Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB - Aufhebung der textlichen Festsetzung Nr. 1.4 „Schallschutz“ im Bebauungsplan Nr. 15/00 „Bernhardsmüh V“ der Stadt Baruth/Mark
- 13/059** Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB zur Ablösung des Bebauungsplans Nr. 15/00 „Bernhardsmüh V“ durch einen neuen Bebauungsplan einschließlich der Erstellung eines Schallrahmenplanes
- 13/060** Beschluss zur Billigung des Entwurfs und Offenlage des Bebauungsplans Nr. 23/12 „Windpark Petkus“ einschließlich der Billigung des Entwurfs und Offenlage der Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren
(Hinweis: Aufgrund der, in der Gremiumssitzung beschlossenen Änderungen wird der Wortlaut des Beschlusses nachfolgend veröffentlicht)
- 13/066** Beschluss zur Bestellung von Herrn Michael Linke, Waldweg 16 in 15837 Baruth/Mark zum Wahlleiter

Im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 27.11.2013 wurde folgender Beschluss gefasst:

- 13/056** Beschluss zur Veräußerung des Grundstücks in der Gemarkung Baruth, Flur 4, Fst. 252 (474 m²) einschließlich der Erteilung einer Belastungsvollmacht in Höhe von max. 165.000,00 €

Baruth/Mark, den 28.11.2013

gez. Ilk

Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Billigung des Entwurfs und zur Offenlage des Bebauungsplans Nr. 23/12 „Windpark Petkus“ einschließlich der Billigung des Entwurfs und zur Offenlage des Entwurfs des zugehörigen räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in der öffentlichen Sitzung am 27.11.2013, unter der Beschlussnummer 13/060 folgenden Entwurfs- und Offenlagebeschluss zum Bebauungsplan Nr. 23/12 „Windpark Petkus“ einschließlich der Billigung des Entwurfs und Offenlage des Entwurfs des zugehörigen Teilflächennutzungsplanes im Parallelverfahren gefasst:

- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 23/12 „Windpark Petkus“ in der Fassung vom 04.11.2013, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und Hinweisen, der Begründung einschließlich des Umweltberichts, sowie der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 04.11.2013, bestehend aus der Planzeichnung, der textlichen Darstellung, dem Hinweis auf der Planurkunde und der Begründung einschließlich des Umweltberichts, sowie die zu den vorgenannten Plänen vorliegenden vorläufigen Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit werden gebilligt.

- Der nach dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 23/12 „Windpark Petkus“ in der Fassung vom 04.11.2013 von der Festsetzung „Umgrenzung von Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind“ erfasste Bereich der Sondergebiete SO 3 und SO 4 wird aus dem Flächenzuschnitt der Sondergebiete 3 und 4 herausgenommen.
- Die Gesamthöhe der Anlagen wird auf 205 m begrenzt.
- Die unter Nr. 1 genannten Entwürfe sind zusammen mit den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sowie die Öffentlichkeit sind über die Auslegung zu benachrichtigen.
- Die Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 BauGB zu beteiligen. Die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erfolgt durch Zusendung der Planunterlagen.
- Die Öffentlichkeit ist mit Bekanntgabe im Amtsblatt über die Auslegung zu informieren.
- Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden ist in Anwendung des § 4b BauGB durch das beauftragte Planungsbüro Plan und Recht GmbH, Oderberger Straße 40 in 10435 Berlin durchzuführen.

Baruth/Mark, den 28.11.2013

gez. Ilk

Bürgermeister

Siegel

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Baruth/Mark (Hebesteuersatzung - HebStS -) vom 28.11.2013

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs.2 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1 Abs.1; 3 Abs.1 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl. I S.174) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer öffentlichen Sitzung am 27.11.2013 die nachstehende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Steuererhebung
- § 2 Hebesätze
- § 3 Geltungsdauer
- § 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Baruth/Mark erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuern nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte im Stadtgebiet und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit im Stadtgebiet.

§ 2

Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Baruth/Mark wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A): 260 v.H
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B): 360 v.H
- Gewerbesteuer: 340 v.H

§ 3**Geltungsdauer**

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2014.

§ 4**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft und nach dem 31.12.2014 außer Kraft.

Baruth/Mark, den 28.11.2013




Ilk

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Baruth/Mark (Hebsteuersatzung - HebStS -) vom 28.11.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) in der jeweils geltenden Fassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Baruth/Mark, den 28.11.2013




Ilk

Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

nach § 2 Abs. 1 BauGB - Aufhebung der textlichen Festsetzung Nr. 1.4 „Schallschutz“ im Bebauungsplan Nr. 15/00 „Bernhardsmüh V“ der Stadt Baruth/Mark

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat am 18.04.2001 den Bebauungsplan Nr. 15/00 „Bernhardsmüh V“ als Satzung beschlossen. Der Plan wurde am 11.06.2001 vom Landkreis Teltow-Fläming genehmigt und am 13.07.2001 in Kraft gesetzt. Mit Verwaltungsvorlage VV 13/058 vom 27.11.2013 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark für das vorgenannte Gebiet den Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung der textlichen Festsetzung Nr. 1.4 „Schallschutz“ gefasst. Die aufzuhebende Festsetzung lautet wie folgt:

„Im Plangebiet sind nur Betriebe zulässig, deren Schallemissionen (ermittelt/prognostiziert als Beurteilungspegel nach Ziffer A 1.4 der TA Lärm) die nachfolgenden immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel nicht überschreitet:

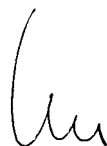
immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel in dB(A)/m²

Tag	Nacht
67	52"

Planungsziel: Durch die Aufhebung des flächenbezogenen Schalleistungspegels soll es den beiden, im Geltungsbereich des Bebauungsplans ansässigen Firmen ermöglicht werden, ihre Produktion zu erweitern. Da der von Unternehmen zu beachtende Lärmschutz

bereits in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503) geregelt ist, ist eine diesbezügliche Festsetzung im Bebauungsplan insoweit nicht erforderlich und nicht zielführend. Hinzu kommt, dass sich die Festsetzung nicht auf dem Stand der DIN 45691, die im Jahre 2006 vom Deutschen Institut für Normung (DIN) veröffentlicht wurde, befindet. Die Änderung des Bebauungsplans durch Aufhebung der textlichen Festsetzung Nr. 1.4 soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB erfolgen, von einer Umweltprüfung wird abgesehen. Darauf wird anlässlich der Auslegung des Planentwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut hingewiesen. Das Vereinfachte Verfahren ist anzuwenden, da die Grundzüge der Planung durch die Aufhebung des flächenbezogenen Schalleistungspegels hierdurch nicht berührt werden. Die Beachtung der Grundsätze des Lärmschutzes im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist durch die Anwendung der TA Lärm weiterhin gewährleistet. Die Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben wird durch diese Planänderung weder vorbereitet noch begründet. Für eine Beeinträchtigung der Schutzziele von Natura-2000-Gebieten bestehen keine Anhaltspunkte.

Baruth/Mark, den 29.11.2013



Ilk

Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB zur Ablösung des Bebauungsplans Nr. 15/00 „Bernhardsmüh V“ durch einen neuen Bebauungsplan einschließlich der Erstellung eines Schallrahmenplanes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat am 18.04.2001 den Bebauungsplan Nr. 15/00 „Bernhardsmüh V“ als Satzung beschlossen. Der Plan wurde am 11.06.2001 vom Landkreis Teltow-Fläming genehmigt und am 13.07.2001 in Kraft gesetzt. Mit Verwaltungsvorlage VV 13/059 vom 27.11.2013 hat die Stadtverordnetenversammlung für das vorgenannte Gebiet nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 15/00 „Bernhardsmüh V“ durch einen neuen Bebauungsplan „Bernhardsmüh V- A“ einschließlich der Erstellung eines Schallrahmenplanes abzulösen.

Planungsziele: Der Bebauungsplan „Bernhardsmüh V-A“ dient zum einen der inneren Fortentwicklung des Gebiets im Sinne der Entwicklungsabsichten der beteiligten Unternehmen. Zum anderen soll der Bebauungsplan auch dazu beitragen, dass sich das Plangebiet konfliktfrei in seine städtebauliche Umgebung einfügt. Dies wird durch einen Schallrahmenplan vorbereitet und begleitet, dessen Ergebnisse durch die Festsetzung von Lärmemissionskontingenten (LEK) nach DIN 45691 umgesetzt werden sollen. Auch der naturschutzrechtliche Ausgleich für neue Eingriffe, die bisher nicht zulässig waren, wird voraussichtlich nicht vollständig innerhalb des Plangebiets vorgenommen werden können. Der neue Bebauungsplan soll dafür ein Ausgleichskonzept entwickeln, das sodann durch Festsetzungen im Bebauungsplan und/oder städtebauliche Verträge umgesetzt werden kann. Konkret werden folgende Ziele verfolgt:

- Die angemessene Erhöhung des Maßes der baulichen Nutzung;
- die Festsetzung von Lärmemissionskontingenten nach DIN 45691 auf der Grundlage eines parallel zu erarbeitenden Schallrahmenplans für das Gesamtgebiet;
- die Planung einer zusätzlichen innergebietslichen Erschließungsstraße;
- die Neuorganisation der Grün- und Freiflächen im Plangebiet unter Beachtung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz;
- die Erweiterung des Bebauungsplanbereiches entsprechend anliegendem Planungsausschnitt (als maßstabslose **Anlage** dieser Bekanntmachung beigelegt).

Die Öffentlichkeit ist frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die

für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Dies soll im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung erfolgen, zu der gesondert eingeladen wird. Im Anschluss daran besteht die Möglichkeit, schriftlich zur Planung Stellung zu nehmen. Ein Informationsblatt zu den beabsichtigten Inhalten der Planung liegt

ab dem 02.01.2014 bis zum 03.02.2014

im Bauamt der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unverzüglich durch Übersendung eines Informationsblatts mit der Bitte um Stellungnahme binnen eines Monats beteiligt werden. Die Zurückstellung von Baugesuchen und der Beschluss einer Veränderungssperre zur Sicherung der Planung bleiben vorbehalten.

Baruth/Mark, den 29.11.2013

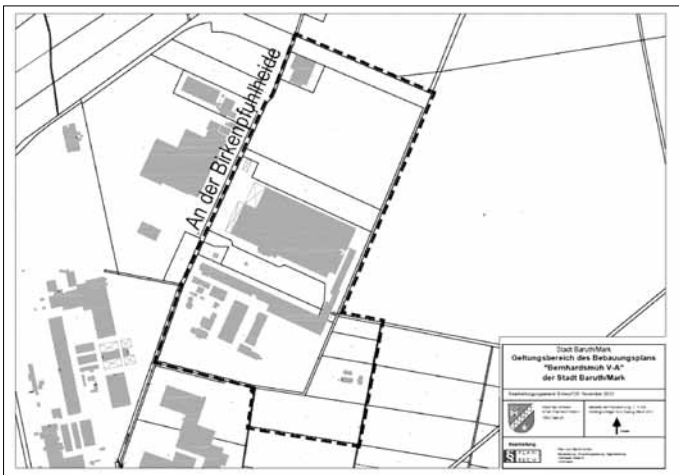
gez. Ilk

Bürgermeister

Siegel

Anlage:

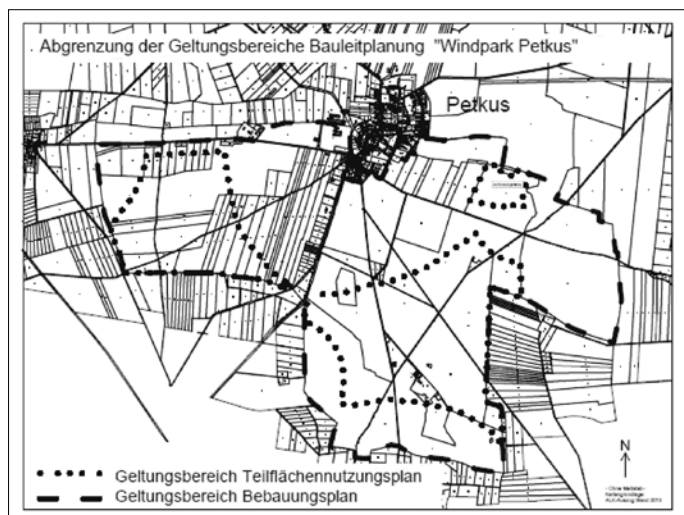
Geltungsbereich d. Bebauungsplans „Bernhardsmüh V - A“



Amtliche Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 23/12 „Windpark Petkus“ und der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des zugehörigen räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans - Windpark Petkus - nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in der öffentlichen Sitzung am 27.11.2013 unter der Beschlussnummer 13/060 den Offenlagebeschluss zum Bebauungsplan Nr. 23/12 „Windpark Petkus“ und zum zugehörigen sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan im Parallelverfahren gefasst. Die beabsichtigten Geltungsbereiche des Bebauungsplans und des Teilflächennutzungsplans ergeben sich aus der nachstehenden Planskizze.



Die oben genannten Planunterlagen liegen in der Zeit vom

02.01.2014 bis zum 03.02.2014

im Bauamt der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:

Montag bis Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
Montag und Mittwoch	13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und
Dienstag	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Jeder kann während der Auslegungsfrist Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei oben genannter Stelle abgeben.

Neben den Planentwürfen einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u. a. nach den Umweltschutzgütern i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

75 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Umweltbezug, betreffend folgende Themen:

Ziele der Raumordnung, räumliches Gesamtkonzept, 5-km-Abstand zwischen Windeignungsgebieten, Denkmalschutz, Bodendenkmale, Artenschutz - insbesondere Vögel und Fledermäuse, geschützte Bereiche von Natur und Landschaft (Schutzgebiete, Biotop, Naturdenkmale), immissionsschutzfachliche Auswirkungen, Kompensationsbedarf und Kompensationsmaßnahmen, Landschaftsbild und Ortsbild, landschaftsbezogene Erholung, Auswirkungen auf landwirtschaftliche Flächen, Walderhaltung, Waldkompensation (Waldaufforstung und Waldumbau) Waldbrandgefahr, Erschließungswege (insbes. im Wald), Jagdbelange, tierökologische Abstandskriterien, Auswirkungen auf Oberflächen- und Grundwasser, Fortschreibung des Landschaftsplans, Ausbau der erneuerbaren Energien, energetische Erschließung, Begrenzung der Anlagenhöhe, Abstand zu Siedlungsbereichen.

7 Fachgutachten, betreffend folgende Themen mit Umweltbezug: Standortuntersuchung Fledermäuse, Brutvogelerfassung, Gutachten zur Eingriffsregelung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Scoping-Unterlagen, Landschaftsökologische Untersuchung.

176 Eingaben aus der Öffentlichkeit, betreffend folgende Themen mit Umweltbezug:

Abstand zu Wohnnutzungen, Abstand zu Verkehrswegen, Anlagenhöhe, Anlagensicherheit und Brandschutz, Artenschutz, Ausgleichsmaßnahmen, Auswirkungen auf Kleinklima, einkreisende und optisch bedrängende Wirkung, Dorfentwicklung, Flächenausnutzung und -alternativen, Gesamtbelastung durch Windparks, Grundstückswert, Immissionsschutz (insbesondere bzgl. Lärm und Licht), Klimaschutz, Auswirkungen auf Kulturgüter, Landschaft, Natura 2000 und Naturschutzgebiet, Ortsbild, Sichtachsen, Tourismus und Erholung, Umweltauswirkungen, Waldanspruchnahme und Waldkompensation, Ziele der Raumordnung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) nicht fristgerechte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Baruth/Mark, den 29.11.2013

gez. Ilk

Bürgermeister

Siegel



IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte durch den Verlag der Stadt Baruth/Mark als Einlage zum Baruther Stadtblatt verteilt.

- Herausgeber: Stadt Baruth/Mark
Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark:
Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Verantwortlich für sonstige amtlichen Bekanntmachungen:
Die Stelle, welche die Bekanntmachung veranlasst.
- Redaktion: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Herstellung und Vertrieb: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
04916 Herzberg, An den Steinden 10,
Telefon: (0 35 35) 4 89-0,
Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89-1 55
- Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen:
Die Stadt Baruth/Mark

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Abopreis in Papierform von 29,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.